

§§ 6 und 7 neu

§ 6 Ermäßigungen

- (1) 50 % Ermäßigung auf Kurse und Veranstaltungen erhalten Berechtigte, die
 - Leistungen nach dem SGB II,
 - Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII,
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen oder
 - einen gültigen Münster-Pass vorlegen.
- (2) 30 % Ermäßigung auf Kurse und Veranstaltungen erhalten Berechtigte, die
 - im Bezug von Arbeitslosengeld stehen
 - schwerbehindert sind mit einem Grad von mindestens 50 % (Begleitperson frei bei Kennzeichen B)
- (3) 10 % Ermäßigung auf Kurse und Veranstaltungen erhalten
 - Studierende (unter 27 Jahre bei Vorlage des gültigen Nachweises) und
 - Schülerinnen und Schüler, soweit es sich nicht um bereits reduzierte Angebote speziell für Schülerinnen und Schüler handelt.
- (4) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nicht, wenn eine Förderung der beruflichen Bildung im Rahmen der Arbeitsförderung möglich ist.
- (5) Aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen sind Anträge auf Stundung, Ratenzahlung und Erlass möglich.

§ 7 Ehrenamtskarte NRW

- (1) Inhaber/-innen der Ehrenamtskarte NRW erhalten eine Ermäßigung von 50 % für zwei Kurse oder Veranstaltungen je Studienjahr (ohne Vorträge).
- (2) Die Ermäßigungsregelungen sind ausgeschlossen für Lehrgänge, Prüfungen sowie bereits zu einem reduzierten Preis angebotene Kurse.

§ 6 alt

§ 6 Ermäßigungen

- (1) 50 % Ermäßigung auf Kurse und Veranstaltungen erhalten Berechtigte, die
 - Leistungen nach dem SGB II,
 - Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII,
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen oder
 - einen gültigen Münster-Pass vorlegen.
 - (2) 30 % Ermäßigung auf Kurse und Veranstaltungen erhalten Berechtigte, die
 - im Bezug von Arbeitslosengeld stehen
 - schwerbehindert sind und Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen und keine Ansprüche nach SGB XII haben.
 - (3) 10 % Ermäßigung auf Kurse und Veranstaltungen erhalten Studierende (unter 27 Jahre bei Vorlage des gültigen Nachweises) und Schülerinnen und Schüler, soweit es sich nicht um bereits reduzierte Angebote speziell für Schülerinnen und Schüler handelt.
- Die Ermäßigungen gelten nicht, wenn eine Förderung der beruflichen Bildung im Rahmen der Arbeitsförderung möglich ist.
- (4) Darüber hinaus sind aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen Anträge auf Stundung, Ratenzahlung und Erlass möglich.